

GLASBRUCH

G370

Kabinenverglasung von Zug- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

1. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Bruchschäden an der Kabinenverglasung von Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu der auf der Polizze ausgewiesenen Summe auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.

2. Versicherte Gläser

Versichert sind sämtliche Kabinenverglasungen aller - auch im Rahmen der Feuerversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG zum Verkehrswert versicherten - Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, auch wenn diese gebogen oder durchbohrt sind.

3. Versicherte Kosten

Im Rahmen der auf der Polizze ausgewiesenen Erstrisikosumme mitversichert sind

- 3.1. BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.
- 3.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:

- 3.3. Kosten für NOTVERGLASUNGEN und ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE.

4. Nicht versichert sind

Verglasungen von Scheinwerfern, Rücklichtern, Blinkern und Kennzeichenbeleuchtung, Spiegel und sonstige Kleingläser sowie Instrumentenabdeckungen.

5. Entschädigungshöchstgrenze

Die auf der Polizze ausgewiesene Entschädigungshöchstgrenze stellt - unabhängig von der Anzahl der Schäden - die Höchstleistung des Versicherers für alle Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode (gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung) dar.